

13/14

BNA newsletter



NRW verabschiedet Eckpunkte für ein neues Gefahrtiergesetz

- BNA sieht Entwurf für das Gefahrtiergesetz in NRW kritisch

Die Haltung potenziell gefährlicher Tierarten, wie beispielsweise von Giftschlangen, ist seit vielen Jahren ein emotionales und vieldiskutiertes Thema. Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) spricht sich für eine Haltung unter hohen Anforderungen aus. „Hierzu zählen nach unserer Meinung“ so BNA-Geschäftsführer Lorenz Haut, „die Sachkunde der Halter, eine Anzeigepflicht und ein hohes Maß an Sicherheit bei der tiergerechten Unterbringung“ (siehe auch BNA-Newsletter 11/14). Pauschale Verbote führen nach BNA-Meinung nur zu einer Verunsicherung und Kriminalisierung seriöser Halter und sind daher nicht geeignet, die grundsätzliche Problematik zu lösen. Vielmehr können sie sich sogar kontraproduktiv auswirken, wenn beispielsweise verunsicherte Tierhalter auf ein Halteverbot und die damit verbundenen Strafen mit dem Aussetzen ihrer Tiere reagieren. Für alle Beteiligten wäre es daher von Vorteil, wenn es eine klare bundeseinheitliche Regelung gäbe, die für Halter und Vollzugsbehörden umsetzbare und verständliche Eckpunkte für die Haltung von potenziell gefährlichen Tierarten vorgibt. Stattdessen entscheiden die einzelnen Bundesländer individuell, ob sie diesbezügliche Vorschriften erlassen, was für Tierhalter zu Folge hat, dass der Wohnort und nicht fachliche Gesichtspunkte über eine mögliche Haltung von potenziell gefährlichen Tierarten entscheiden. Den acht Bundesländern mit entsprechenden Vorschriften will sich in Kürze das Land Nordrhein-Westfalen anschließen.

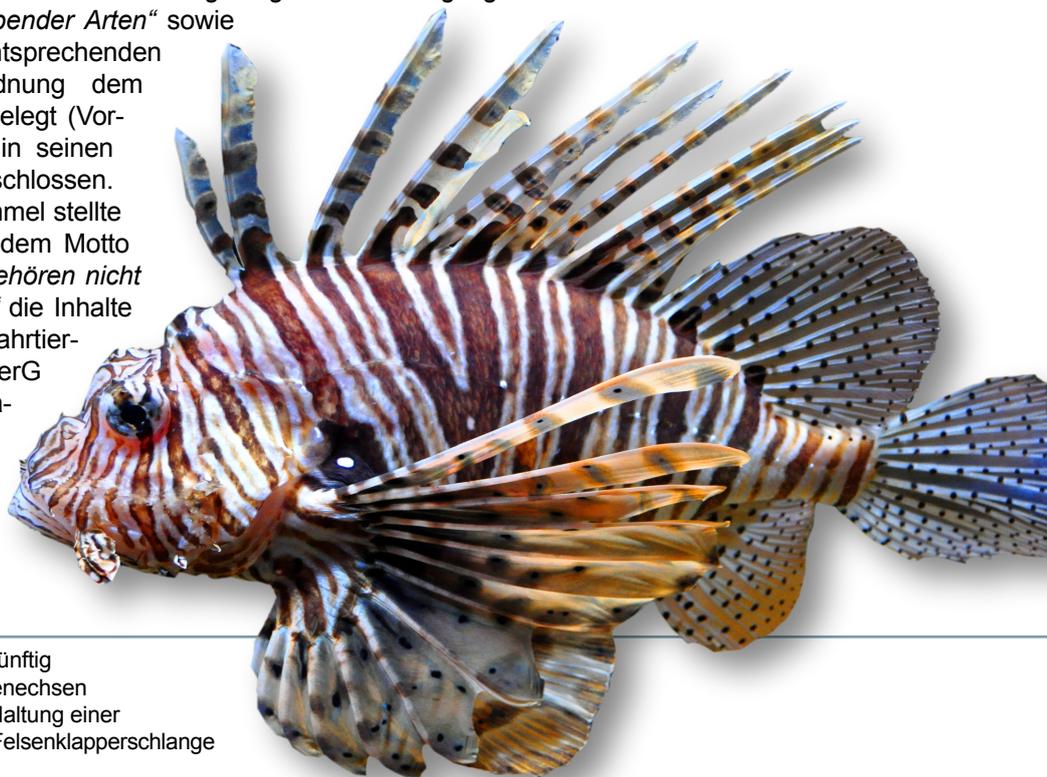
Wie bereits im Sommer angekündigt, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in den letzten Monaten einen Gesetzesentwurf zur Haltung gefährlicher Tiere in Nordrhein-Westfalen ausgearbeitet. Am 21.10.2014 wurden nun der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten“ sowie der Entwurf einer entsprechenden Durchführungsverordnung dem Landeskabinett vorgelegt (Vorlage 16/2302) und in seinen Eckpunkten beschlossen. Umweltminister Rammel stellte anschließend unter dem Motto „Hochgiftige Tiere gehören nicht in die Wohnzimmer“ die Inhalte des geplanten Gefahrtiergesetzes (GefTierG NRW) vor und gab damit unfreiwillig oder gewollt einen Teil der Motivation hinter der Gesetzesnovelle bekannt.

Denn bereits im Koalitionsvertrag (2012-2017) haben die Regierungsparteien in NRW vereinbart (Z. 3879 ff.): „Im Sinne des Tier- und Artenschutzes, aber auch zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, wollen wir die Haltung von exotischen Tieren durch Privatpersonen auch landesrechtlich streng reglementieren.“

Nordrhein-Westfalen plant eine massive Einschränkung der privaten Tierhaltung. Unter dem Vorwand der Gefahrenabwehr sollen zukünftig absolute Halteverbote oder massive Anforderungen an die Halter für eine Vielzahl von Tierarten gelten.

Dabei geht es anscheinend mehr darum, die Haltung sogenannter „Exoten“ in der Zukunft unmöglich zu machen, als um die Schaffung sinnvoller Regelungen. Damit passt das geplante Gefahrtiergesetz zu einer Vielzahl politischer Meinungsäußerungen in der letzten Zeit. So meinte ein hoher Ministerialbeamter auf einer Tagung des Landesjagdschutzverbandes im Frühjahr sinngemäß: Gesetze und Verordnungen müssten so ausgelegt werden, dass den Leuten die Lust vergehe!

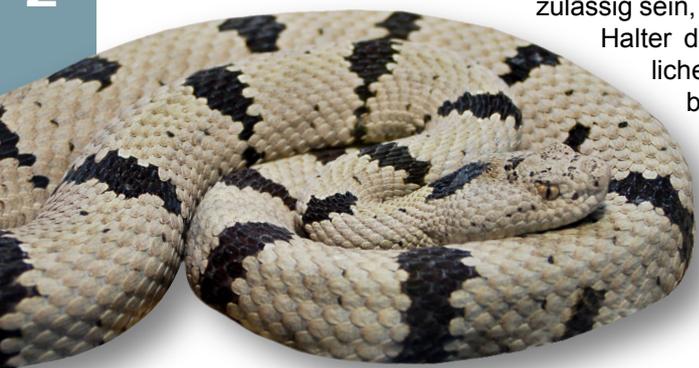
Die private Haltung von Nashörnern soll in NRW zukünftig verboten werden, ebenso wie die Haltung von Krustenechsen (*Heloderma sp.*). Genauso betroffen wäre auch die Haltung einer Vielzahl von Fischen und von Giftschlangen, wie der Felsenklapperschlange (*Crotalus lepidus klauberi*, Bild umseitig).



Folgerichtig lobt der Deutsche Tierschutzbund den Entwurf auch als Fortschritt: „*Wildtiere gehören nicht in private Hand, dort können sie oftmals nicht artgerecht gehalten werden. Häufig werden die Tiere dann ausgesetzt oder ins Tierheim gebracht*“, so Thomas Schröder (Präsident des Deutschen Tierschutzbundes) und „*ein Verbot der Haltung besonders gefährlicher Tiere in Deutschlands bevölkerungsreichstem Bundesland ist daher ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung.*“

Fachlich kann die Gesetzesinitiative in ihrer Begründung nur auf vier konkrete Unfälle mit Gefahrtieren innerhalb von vier Jahren in NRW verweisen. Dafür finden sich in der Gesetzesvorlage u.a. folgende Aussagen: „*Aber auch unabhängig von konkreten Vorfällen, die in Nordrhein-Westfalen bislang auf Einzelfälle beschränkt geblieben sind, besteht aus Sicht der Gefahrenabwehr grundsätzlich das Problem, dass sich – belegbar allein durch die Verkaufszahlen im Tierhandel und auf entsprechenden Tierbörsen – immer mehr Menschen tausend- bis zehntausendfach gefährliche Tiere zur Haltung auf ihren Privatgrundstücken oder sogar in ihren Wohnungen anschaffen, die aufgrund ihrer Bisskraft, Körperkraft oder Giftwirkung, verbunden vielfach mit einem Mangel oder nur sehr geringen Grad an Domestizierbarkeit, objektiv eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und anderen Tieren darstellen.*“ Diese Aussagen werden allerdings nicht durch konkrete Zahlen untermauert, sondern es werden nur allgemein bekannte Schätzungen zum Umfang der Terraristik in Deutschland bzw. zum Import von Reptilien in die Bundesrepublik aufgeführt. Nicht einmal für die potenziell gefährlichen Arten, die aufgrund ihres artenschutzrechtlichen Status der Anzeigepflicht unterliegen (z.B. diverse Riesenschlangen- und Kobra-Arten), können konkrete Zahlen für NRW genannt werden.

Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzesentwurf ein generelles Haltungsverbot für besonders gefährliche Tierarten sowie konkrete Vorgaben für die Haltung gefährlicher Tierarten in Privathand. Zu den besonders gefährlichen und damit in Zukunft mit einem Haltungsverbot belegten Arten (§2) zählen u.a. diverse Spinnen- und Skorpionarten, Kegelschnecken, Blauringelkraken, Blattsteiger-Wildfänge der Gattung *Phylllobates*, alle Giftschlangen (inkl. der Trugnattern), Krustenechsen, Komodowarane, alle Krokodile, alle Steinfische sowie eine Reihe von Säugetieren, u.a. Flusspferde, Elefanten, Nashörner, diverse Affenarten sowie Raubtiere (wie Großkatzen, Bären, Wölfe, Hyänen). Mit einer **Übergangsregelung** sollen bestehende private Haltungen bis zum Tod der Tiere zulässig sein, sofern die Halter die gesetzlichen Vorgaben erfüllen (§15).



Die Anschaffung weiterer gefährlicher Tierarten der in §2 aufgeführten Arten sowie die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Vermehrung ist aber untersagt.

Für gefährliche Tierarten soll zukünftig eine Anzeigepflicht gelten. Zudem müssen die Halter u.a. ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit gegenüber der Behörde nachweisen, über gesicherte Anlagen mit Schleusen o.ä. und eine adäquate Haftpflichtversicherung verfügen. Zu den betroffenen Tierarten zählen u.a. diverse Vogelspinnengattungen (u.a. *Poecilotheria*, *Haplopelma*), Hunderfüßer (Gattung *Scolopendra*), diverse Skorpionarten (u.a. *Bothriurus*, *Hadrurus*), Riesensalamander, alle Riesenschlangen (Boidae) mit einer erreichbaren Körperlänge über 2 m sowie Echsen mit einer erreichbaren Gesamtlänge über 1,50 m genauso wie Wasser- oder Sumpfschildkrötenarten mit einer erreichbaren Panzerlänge über 50 cm sowie Schnapp- und Geierschildkröten. Des Weiteren diverse Fisch- (u.a. Korallenwelse, Kaninchenfische, Feuerfische und Süßwasserstechrochen) und einige Säugetierarten (u.a. Ozelot, Luchs, Serval, Schakal und Mähnenwolf).

Aus fachlicher Sicht ist die Liste der im Gesetzesentwurf aufgeführten Arten nicht wirklich schlüssig, denn viele der genannten Arten sind nicht gefährlicher als Kaninchen, Katzen oder Bienen. Falls das Gesetz in dieser Form in Kraft tritt, hat es aber das Potenzial für ein echtes „Bürokratiemonster“. Der ungeheure verwaltungstechnische Aufwand, der (ehrllicherweise) nur von Spezialisten mit exzellenter Artenkenntnis bewältigt werden kann, kann nur ansatzweise abgeschätzt werden. Die dabei entstehenden Kosten sollen laut Entwurf von den Tierhaltern getragen werden. Das Land NRW möchte nur die Kosten für eine mögliche Auffangstation übernehmen.

„Wir hoffen, dass das geplante Gefahrtiergesetz in dieser Form nicht in Kraft tritt und Minister Rammel an einer ernsthaften Diskussion mit den Fachverbänden interessiert ist“, äußerte sich der BNA-Präsident Walter Grau. „Zwar enthält der Gesetzesentwurf durchaus richtige Ansätze, wie die Forderung nach einem Sachkundenachweis. In vielen Details führt das geplante Gesetz aber ohne berechtigten Anlass zu einer Diskriminierung von Tierhaltern so wie einem unglaublichen Bürokratieaufwand und schafft damit zusätzliche Probleme, anstelle sie zu lösen.“

Aus der Sicht des BNA bedarf die Haltung potenziell gefährlicher Tierarten einer ernsthaften Diskussion und sollte nicht für einen Einstieg in ein generelles Haltungsverbot von „Exoten“ missbraucht werden.

Der BNA fordert kein Halteverbot, aber eine bundeseinheitliche Regelung:

- Zentrales Melderegister auf Länderebene
- Spezieller Sachkundenachweis
- Hohe Sicherheitsvorgaben für Haltung
- Kein Verkauf auf Tierbörsen